
Verhinderungspflege (§39 SGB XI)

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)

Die Verhinderungspflege ermöglicht der pflegebedürftigen Person trotz eines kurzzeitigen Ausfalls der Pflegeperson im häuslichen Umfeld zu verbleiben.

1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Die Pflegeperson muss die pflegebedürftige Person vor erstmaliger Verhinderung **mindestens sechs Monate** in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben (Erfüllung der Wartezeit).
- Die Stellung eines Antrages bei der Pflegekasse wird empfohlen.
- Anspruch auf Verhinderungspflege besteht nur dann, wenn es sich um eine kurzzeitige Verhinderung handelt. Regelmäßige Termine wie z.B. ein wöchentlicher Sportkurs zählen nicht dazu.

2. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

- Die Leistung der Pflegekasse ist auf einen Zeitraum von längstens 6 Wochen oder 42 Tage jährlich begrenzt.
- Die maximalen Leistungen der Pflegekasse betragen 1.612 Euro im Kalenderjahr, wenn die Pflegeperson nicht mit dem Versicherten bis zum zweiten Grade verwandt ist.
- Andernfalls dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des jeweiligen Pflegegeldes nicht überschreiten.
- Für Tage, an denen die Pflegeperson weniger als acht Stunden verhindert ist, erfolgt keine Anrechnung auf die 6 Wochen-Grenze, sondern lediglich auf den Maximalbetrag.
- Es handelt sich um einen Anspruch auf Kostenerstattung.
- Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 % des Leistungsbetrags für die Kurzzeitpflege (806 € im Kalenderjahr) für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Damit stehen bis zu 2.418 € im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

3. Wird das Pflegegeld weitergezahlt?

- Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.
- Bei einer stundenweise Verhinderung der Pflegeperson von weniger als acht Stunden am Tag besteht ein Anspruch auf das volle Pflegegeld.
- Bei Angehörigen des zweiten Grades wird von den Pflegekassen nur der 1,5 fache Betrag des Pflegegeldes ausgezahlt. Dieser ist je nach Pflegegrad unterschiedlich. Mittelbar können aber auch hier die Leistungen von bis zu 1.612 € genutzt werden, wenn nachweisbare Aufwendungen der Ersatzpflegeperson angefallen sind (z. B. Fahrtkosten oder bei Ausfall des Verdienstes).

Nach § 1590 BGB zählen zum Kreis des zweiten Grades der Familie nachfolgende verwandte und verschwägte Personen:

Verschwägte Personen des Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad	Verwandte Personen des Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad
Stiefeltern	Eltern
Stiefkinder	Kinder
Stiefenkelkinder	Großeltern
Schwiegereltern	Enkelkinder
Schwiegersohn-, tochter	Geschwister
Ehegatten der Enkelkinder	
Großeltern der Ehegatten	
Schwager und Schwägerin	

Das Budget im Rahmen der Verhinderungspflege für nahe Verwandte beträgt das 1,5 fache des monatlichen Pflegegeldes, entsprechend des jeweiligen Pflegegrades. Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie die konkreten Beträge entnehmen:

Pflegegrad	Pflegegeld	Zuschlag	Gesamtbetrag
2	332,00 €	166,00 €	498,00 €
3	573,00 €	272,50 €	859,50 €
4	765,00 €	364,00 €	1.147,50 €
5	947,00 €	450,50 €	1.420,50 €

4. Wie sind die entstanden Kosten erstattungsfähig?

- Eine Auflistung der pflegebedürftigen Person gibt Aufschluss darüber, wieviele Stunden die Pflegeperson im Zeitraum der Verhinderungspflege geleistet hat und über den Betrag, der an die Pflegeperson gezahlt wurde.
- Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen Pflegekasse. Diese gibt Auskunft darüber, welche Belege einzureichen sind.

Literatur:

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2023): Verhinderungspflege (Urlaubs-/Krankheitsvertretung) url:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/verhinderungspflege.html> (Zugriff: 15.05.2023)

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech

Scheu, Rolf (2022): Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick